

Sperrfristen im Jahr 2025 bei CARLSON INVESTMENTS SE

Sperrfristen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung periodischer Berichte von CARLSON INVESTMENTS SE - betreffen Personen, die bei der Emittentin Führungsaufgaben wahrnehmen (d.h. Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands).

Gemäß Artikel 19(11) der am 3. Juli 2016 in Kraft getretenen MAR-Verordnung¹ gilt Folgendes. "(...) darf eine Person, die bei dem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt, während eines geschlossenen Zeitraums von 30 Kalendertagen vor der Veröffentlichung des Zwischenfinanzberichts oder des Jahresberichts (...) keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung, direkt oder indirekt, mit Aktien oder Schuldtiteln des Emittenten oder mit Derivaten oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten tätigen (...)".

In Anbetracht der obigen Ausführungen unterliegen die Personen, die bei CARLSON INVESTMENTS SE Führungsaufgaben wahrnehmen, im Jahr 2025 im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Zwischenberichte der Gesellschaft den folgenden Sperrfristen

- 15. Januar 2025 bis 14. Februar 2025. - Sperrfrist im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Berichts für das vierte Quartal 2024,
- Vom 15. April 2025 bis zum 15. Mai 2025. - Geschlossene Periode im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Berichts für das erste Quartal 2024,
- Vom 3. Mai 2025 bis zum 2. Juni 2025. - geschlossene Periode im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Jahresberichts für 2024,
- vom 15. Juli 2025 bis zum 14. August 2025. - die geschlossene Periode in Bezug auf die Veröffentlichung des Berichts für das zweite Quartal 2025
- vom 15. Oktober 2025 bis zum 14. November 2025 - die geschlossene Periode im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Berichts für das dritte Quartal 2025.

Geschlossene Perioden, die unabhängig von den Veröffentlichungsterminen der periodischen Berichte von CARLSON INVESTMENTS SE auftreten.

Insider-Informationen sind genau definierte, nicht veröffentlichte Informationen, die direkt oder indirekt einen oder mehrere Emittenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betreffen und die, wenn sie öffentlich bekannt würden, geeignet wären, die Kurse dieser Finanzinstrumente oder die Kurse der damit verbundenen derivativen Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen;

Gemäß der MAR-Verordnung ist es Personen, die Zugang zu Insider-Informationen haben, vor deren Veröffentlichung ausdrücklich untersagt,:

- Insider-Informationen zu nutzen,
- Insider-Informationen an unbefugte Personen und Einrichtungen weiterzugeben,
- Empfehlungen abzugeben oder zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten aufzufordern,
- Geschäfte mit von der Gesellschaft ausgegebenen Wertpapieren und sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zu tätigen, zu versuchen, solche Geschäfte zu tätigen, sowie Aufträge zu ändern oder zu stornieren, nachdem sie in den Besitz von Insiderinformationen gelangt sind.

¹ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission